



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

16/18 Beantwortung des Postulates Christian Blunschli und Christian Meister namens der CVP/JCVP-Fraktion vom 19. März 2018 betreffend Bekämpfung von Sozialtourismus und Geschäftsmodell "Sozialzimmer"

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Wortlaut des Postulates

I. Ausgangslage

a) Aufgaben- und Finanzplan 2018

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat im Aufgaben- und Finanzplan eine Steuererhöhung auf einen Steuerfuss von 2.225 Einheiten. Zudem sieht das Budget 2018 verschiedene Sparmassnahmen (Mehreinnahmen und Ausgabenkürzungen) vor, welche die Bürgerinnen und Bürger zusätzlich belasten. Viele dieser Sparmassnahmen sind nicht nachhaltig, weshalb zwingend weitere langfristige Optimierungen für den kommunalen Finanzhaushalt gesucht werden müssen.

b) Steigende Ausgaben für Wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH)

Ein Grund für die Verschlechterung der Finanzlage sind die steigenden Ausgaben für die soziale Wohlfahrt. Gemäss Bericht der Neuen Luzerner Zeitung vom 28. November 2017 liegt die Quote aktuell bei 4 Prozent (Datenbasis LUSTAT). Nur die Gemeinde Kriens hat eine noch höhere Sozialhilfequote. Auch der Gemeinderat verdeutlicht in der Beilage zum Budget auf Seite 11, dass unter anderem die Kosten für die Soziale Wohlfahrt für die Verschlechterung der Finanzlage verantwortlich sind. Zwischen dem Jahr 2005 bis ins Jahr 2016 sind die Ausgaben um CHF 6'730'000.- gestiegen, wobei dies nicht näher spezifiziert wird. Gemäss Rechnungen sind die Nettokosten (ohne Umlagen) im Bereich der Wirtschaftlichen Sozialhilfe von CHF 8'900'000.- (2010) auf CHF 11'555'816.- (2016) gestiegen.

c) Sozialtourismus und Geschäftsmodell Sozialzimmer

Zwischen den einzelnen Luzerner Gemeinden bestehen erhebliche Unterschiede im Mietzinsniveau. Das führt zur Verdrängung von Sozialhilfeempfängern von Gemeinden mit hohen Mieten in Gemeinden - wie Emmen und Kriens – mit verhältnismässig tiefen Mietkosten. Zudem entwickelte sich in den letzten Jahrzehnten ein Geschäftszweig, der indirekt durch die Wirtschaftliche Sozialhilfe subventioniert wird. Mit Sozialzimmern (Einzelzimmer oder gar Mehrbettzimmer) lässt sich eine gute Rendite erwirtschaften. Solche Zimmer werden beispielsweise im Thomy's angeboten. Offensichtlich besteht seitens von Grundeigentümern die Absicht, auch an der Merkurstrasse 70 bis 100 Sozialzimmer zur Verfügung zu stellen. Diese Zimmer werden zwar günstig angeboten, sie weisen jedoch einen sehr tiefen Standard ohne eigene Wasch- und Kochgelegenheit aus. Faktisch sind diese Zimmer (und Wohnungen) oft überzahlt. Zudem ziehen solche Angebote noch mehr Sozialhilfeempfänger nach Emmen.

d) Mietzinsrichtlinien

Jede Gemeinde im Kanton Luzern erlässt zur Berechnung des Bedarfs an Sozialhilfe Mietzinsrichtlinien. Sie dienen als Richtwert, wobei die Anwendung differenziert erfolgen muss. In den Mietzinsrichtlinien wird nur der höchste Preis inkl. Nebenkosten festgelegt. Auf den Standard oder überzahlte Sozialzimmer wird nicht Rücksicht genommen.

Es besteht auch die Gefahr, dass Gemeinden mit hohen Mieten bewusst zu tiefe Ansätze in den Mietzinsrichtlinien ansetzen und so indirekt die Sozialhilfeempfänger verdrängen. Leidtragende sind Agglomerationsgemeinden wie Emmen und Kriens.

III. Forderung

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert, folgende Massnahmen zu prüfen:

- Überprüfung der Ansätze in den Mietzinsrichtlinien; namentlich die Ansätze für 1 Person (Vergleich aufgrund des Mietzinsniveaus der umliegenden Gemeinden).
- Prüfung, ob in den Mietzinsrichtlinien für Sozialzimmer eine eigene Kategorie mit einem tieferen Ansatz eingeführt werden kann.
- Prüfung, ob bei Mehrbettzimmern einzelfallweise nicht von den Mietzinsrichtlinien abgewichen werden muss.
- Prüfung weiterer Massnahmen zur Bekämpfung des Sozialtourismus.

Der Gemeinderat soll zudem folgendes aufzeigen:

Aus welchen Gemeinden wie viele Sozialhilfeempfänger in die Gemeinde Emmen gezogen sind.

B. Stellungnahme des Gemeinderates

1. Gesetzliche Grundlagen

Sozialhilfe ist ein laut Verfassung gewährtes Recht für Jedermann, denn Artikel 12 der Bundesverfassung besagt, dass wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind, hat. Präzisiert wird der Verfassungsartikel durch das kantonale Sozialhilfegesetz, welches in § 27 ausführt, dass wer seinen Lebensbedarf und den seiner Familienangehörigen im Sinne des eidgenössischen Zuständigkeitsgesetzes nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend mit eigenen Mitteln, durch Arbeit oder mit Leistungen Dritter bestreiten kann, Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe hat. Die Sozialhilfe ist gemäss § 15 des Sozialhilfegesetzes Sache der Einwohnergemeinde. Im Weiteren besagt das Sozialhilfegesetz in § 31, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe das soziale Existenzminimum abdeckt. Für dessen Bemessung sind die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) wegleitend. Abweichungen von den SKOS-Richtlinien können nur durch den Regierungsrat durch Verordnung beschlossen werden. Als weitere massgebende Gesetzesgrundlagen gelten Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) sowie Artikel 13 des Sozialhilfegesetzes. Beide Artikel beschäftigten sich mit dem Verbot der Abschiebung. Laut ZUG dürfen Behörden einen Bedürftigen nicht veranlassen, aus dem Wohnkanton wegzuziehen, auch nicht durch Umzugsunterstützungen oder andere Begünstigungen, wenn dies nicht in seinem Interesse liegt. Bei Widerhandlung gegen dieses Verbot bleibt der Unterstützungswohnsitz des Bedürftigen am bisherigen Wohnort so lange bestehen, als er ihn ohne den behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren. Das Sozialhilfegesetz hält fest, dass die Organe der Sozialhilfe eine hilfebedürftige Person und ihre Familienangehörigen im Sinne des ZUG nicht veranlassen dürfen, aus der Einwohnergemeinde wegzuziehen, auch nicht durch Umzugsunterstützung oder andere Begünstigungen, sofern es nicht im Interesse der hilfebedürftigen Person liegt. Bei einem Verstoss bleibt die Einwohnergemeinde während längstens fünf Jahren kostenpflichtig.

2. Steigende Ausgaben der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH)

Die Postulanten erwähnen, dass für die Verschlechterung der Finanzlage die Ausgaben der sozialen Wohlfahrt entscheidend sind. Gleichzeitig erwähnen sie die Sozialhilfequote und nehmen auf die wirtschaftliche Sozialhilfe Bezug. Es ist richtig, dass sich die Gesamtkosten im Sozialbereich in den letzten Jahren teilweise deutlich verändert haben. Es ist aber wichtig, die Begriffe und die dazugehörigen Zahlen auseinander halten zu können, damit keine falschen Schlussfolgerungen gezogen werden. Zur Veranschaulichung zeigt die untenstehende Tabelle die Veränderung der Gesamtkosten der Direktion Soziales und Gesellschaft in den letzten sechs Jahren:

2012	2013	2014	2015	2016	2017
38'059'990.90	38'233'715.62	37'765'100.87	37'919'285.59	41'360'680.77	44'126'239.84
	+173'724.72	-468'614.75	+154'184.72	+3'441'395.18	+2'765'559.07

In diesen Gesamtkosten sind die KESB, die Berufsbeistandschaft, die sozialen Dienste und die Jugend- und Familienberatung enthalten. Bei der Produktgruppe soziale Wohlfahrt, in der die grössten Veränderungen zu beobachten sind, werden die Pflegefinanzierung, die Ergänzungsleistungen, die Prämienverbilligungen sowie die Kosten der sozialen Einrichtungen, mit denen die Gemeinde Emmen via Leistungsvereinbarung oder über Gemeindeverbände verbunden sind, aufgeführt. Die Kosten für die Pflegefinanzierung (Spitex und Heime) veränderten sich von CHF 7,98 Mio. im Jahre 2012 auf CHF 9,12 Mio. im Jahre 2017. Die Kantonsbeiträge SEG (Gesetz über die sozialen Einrichtungen) veränderten sich von CHF 5,99 Mio. im Jahre 2012 auf CHF 6,62 Mio. im Jahre 2017. Die Zahlungen für die Ergänzungsleistungen, Krankenversicherungen und Familienausgleichskasse blieben von 2012 bis 2016 gesamthaft praktisch unverändert bei ca. CHF 10,32 Mio., haben sich jedoch innerhalb der drei Teilbereiche teilweise massiv verändert.

Die Produktgruppe wirtschaftliche Sozialhilfe beinhaltet die Aufgaben gesetzliche Fürsorge, Mutterschaftsbeihilfe, freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung sowie ab 2016 die Sozialinspektoren. Die gesetzliche Fürsorge beinhaltet ihrerseits die Beiträge an die wirtschaftliche Sozialhilfe, Drogentherapien, Übernahme Heimkosten sowie Taxausgleich bei den Heimen. Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, wie sich die Kosten der Produktgruppe wirtschaftliche Sozialhilfe in den letzten sechs Jahren entwickelt haben:

Kostenstelle/Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gesetzliche Fürsorge	8'788'806.58	8'027'432.80	7'780'042.57	7'547'298.71	10'370'981.70	11'856'978.13
<i>WSH</i>	<i>12'225'033.95</i>	<i>11'241'401.09</i>	<i>9'749'196.20</i>	<i>9'074'451.64</i>	<i>10'925'212.97</i>	<i>12'915'833.79</i>
<i>Drogentherapien</i>	<i>87'113.35</i>	<i>88'818.00</i>	<i>43'679.30</i>	<i>56'202.55</i>	<i>39'763.25</i>	
<i>Heimkosten</i>	<i>897'055.48</i>	<i>758'325.75</i>	<i>730'036.45</i>	<i>790'660.00</i>	<i>833'878.80</i>	
<i>Taxausgleich</i>	<i>91'368.00</i>	<i>217'985.00</i>	<i>371'563.10</i>	<i>692'637.10</i>	<i>1'533'158.20</i>	<i>1'997'328.75</i>
<i>Div. Betriebsausgaben</i>	<i>1'452'327.84</i>	<i>1'465'586.75</i>	<i>2'073'954.39</i>	<i>1'962'814.08</i>	<i>1'695'605.25</i>	<i>1'713'807.16</i>
<i>Einnahmen</i>	<i>-5'964'092.04</i>	<i>-5'744'683.79</i>	<i>-5'188'386.87</i>	<i>-4'238'806.66</i>	<i>-4'656'636.77</i>	<i>-4'769'991.57</i>
Sozialinspektorat	In WSH	In WSH	In WSH	In WSH	103'255.39	101'057.81
Mutterschaftsbeihilfen	562'321.07	278'767.09	252'790.11	232'129.48	56'489.66	0.00
Freiw. Eink.+VV	52'038.82	50'175.96	51'090.39	39'150.56	45'300.02	45'468.09
Total	9'403'166.47	8'356'375.85	8'083'923.07	7'818'578'75	10'576'026.69	12'003'504.03

Es ist zu beachten, dass in den Jahren 2012 bis 2015 und teilweise auch 2016 die Kosten der Mutterschaftsbeihilfen separat verbucht wurden. Ab 2017 sind diese Kosten in der Position WSH unter der gesetzlichen Fürsorge aufgeführt. Zudem wird das Sozialinspektorat seit 2016 als eigene Kostenstelle geführt, während es bis dahin in der wirtschaftlichen Sozialhilfe enthalten war. 2017 wurde keine Aufteilung der WSH-Kosten in Drogentherapien und Heimkosten vorgenommen. Bei den Heimkosten handelt es sich im Übrigen um Beiträge der Gemeinde an Platzierungskosten für Personen in Einrichtungen (ohne Alters- und Pflegeheime), die nicht via SEG finanziert werden können. Für die Beurteilung des Wachstums der Kosten fällt auf, dass sich seit 2012 die Einnahmen deutlich reduziert haben. Gleichzeitig sind seit 2012 die Kosten für den Taxausgleich (Personen in Betagten- und Alterszentren, die ihren Aufenthalt via EL und Eigenmitteln nicht selber finanzieren können) kontinuierlich und ab 2015 massiv gestiegen sind. Es

darf aber auch festgehalten werden, dass die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe, unter Berücksichtigung der Verbuchungsveränderungen der letzten Jahre, nicht oder nicht exorbitant gestiegen sind. Wir halten aber fest, dass eine Reduktion der Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe nur über die Reduktion der Bezügerinnen und Bezüger erfolgen kann. Heute werden rund 620 Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Damit die Kosten um mindestens CHF 1 Mio. gesenkt werden können, muss es gelingen, mindestens 40 Dossiers aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe entlassen zu können. Aktuell wird an dieser Problematik im Departement Soziales gearbeitet, es können aber noch nicht die gewünschten Erfolge aufgewiesen werden.

3. Mietzinsrichtlinien

Gemäss SKOS-Richtlinien gehören die Wohnkosten (einschliesslich der mietrechtlich anerkannten Nebenkosten) zur materiellen Grundsicherung. Bei jungen Erwachsenen gelten bezüglich Grundbedarf und Wohnkosten besondere Regeln. Als junge Erwachsene gelten in der Sozialhilfe alle Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr. Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen. Ist ein vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen gerechtfertigt, haben junge Erwachsene eine günstige Wohngelegenheit in einer Zweck-Wohngemeinschaft zu suchen. Das Führen eines eigenen Haushaltes wird nur in Ausnahmefällen finanziert. Die SKOS-Richtlinien führen weiter aus, dass von Sozialhilfe beziehenden Personen erwartet wird, dass sie in günstigem Wohnraum leben. Das Mietzinsniveau ist regional oder kommunal unterschiedlich. Es wird deshalb empfohlen, nach Haushaltsgrösse abgestufte Obergrenzen für die Wohnkosten festzulegen, die periodisch überprüft werden. Die erlassenen Mietzinsrichtlinien dürfen jedoch nicht dazu dienen, den Zu- oder Wegzug von wirtschaftlich schwachen Personen zu steuern. Entsprechend ist auf eine fachlich begründete Berechnungsmethode abzustellen, die gestützt auf Daten des lokalen und aktuellen Wohnungsangebotes angewendet wird. Die Wohnkosten sind, aufgrund der kommunalen Unterschiede von jeder Gemeinde selber festzulegen. Aktuell gelten in und um Luzern folgende Mietzinsrichtlinien.

Mietzinsrichtlinien Luzerner Gemeinden gem. Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe (*=K5-Gemeinden)															
Haushaltsgrösse	Inkl. NK												Excl. NK		
	Luzern*	Emmen*	Honw*	Kriens*	Ebikon*	Gisikon	Root	Malters	Wolhusen	Ruswil	Entlebucher Gde	Dagmersellen	Buchrain	Adligenswil	Udligenswil
1 Person	1'105	800	1'070	900	960	950	960	850	840	1035	600 – 750	900	850	850	930
Junge Erwachs.	845	600		600					660	650		600			
2 Personen	1'560	1'000	1'470	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200	1'020	1'035	900 - 980	1'100	1'100	1'100	1'100
3 Personen	1'820	1'200	1'600	1'400	1'440	1'460	1'440	1'300	1'200	1'400	1'200	1'300	1'300	1'300	1'400
4 Personen	2'080	1'300	1'770	1'500	1'560	1'590	1'560	1'450	1'380	1'600	1'250	1'450	1'400	1'500	1'550

5 Personen	2'210	1'600	1'940	1'600	1'680	1'700	1'680	1'600	1'500	1'700	1'300 – 1'400	1'600	1'500	1'600	1'600
6 Personen	2'470	1'600	2'050	1'700	1'800		1'800		1'560	1'840	1'500	1'750	1'600	1'700	1'800
Ab 7 Personen		2'000										2'000			

4. Sozialtourismus und Geschäftsmodell Sozialzimmer

Fakt ist, dass es in verschiedenen Gemeinden, insbesondere in den K5-Gemeinden unterschiedliche Mietzinsniveaus in Bezug auf den Bestand der Wohnungen und auf dem Wohnungsmarkt gibt. Aufgrund dieser Gegebenheiten reagieren die Gemeinden mit den entsprechenden Mietzinsrichtlinien. Diese fallen in Emmen tiefer aus als zum Beispiel bei allen übrigen K5-Gemeinden. Eine Verdrängung von Sozialhilfeempfängern kann nicht beobachtet werden. Dagegen stellt der Gemeinderat aber fest, dass sich verschiedene Liegenschaftsverwaltungen auf die Vermietung von Zimmern und Wohnungen an Sozialhilfebezüger fokussieren, um damit die Nutzung der Liegenschaft zu optimieren.

Der Trend des Geschäftsmodells "Sozialzimmer", welcher im Sinne einer Gewinnmaximierung durch die Vermieter und allenfalls Verwaltungen in den letzten Jahren entstanden und perfektioniert wurde, trägt zur Verschärfung der Situation und Kostensteigerung in der wirtschaftlichen Sozialhilfe bei. War es zu Beginn das Thomy's, kommen nun weitere Anbieter mit diesem Modell auf den Markt. Solche und ähnliche Angebote haben ihre entsprechende Wirkung und bieten Sozialhilfeempfängern den von ihnen gesuchten Wohnraum. Bei dieser Zielgruppe kommen viele zusätzliche Faktoren dazu, welche es ihnen faktisch verunmöglichen, wieder eine eigene, normale Wohnung zu erlangen. Diese Gruppe ist zusätzlich fast nicht mehr integrierbar in den Arbeitsmarkt und kann somit praktisch nicht mehr aus der Sozialhilfe abgelöst werden. Emmen verfügt leider über eine grössere Anzahl dieser Angebote, weshalb immer wieder Sozialhilfeempfänger nach Emmen ziehen.

Seit 2010 hat sich die Anzahl der Sozialzimmer im Emmen wie folgt entwickelt:

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
39	31	42	42	40	44	44	61	79

5. Zu den Forderungen der Postulanten

- Überprüfung der Ansätze in den Mietzinsrichtlinien; namentlich die Ansätze für 1 Person (Vergleich aufgrund des Mietzinsniveaus der umliegenden Gemeinden).

Gemäss Tabelle Mietzinsrichtlinien wird ersichtlich, dass die Gemeinde Emmen, ausgenommen in den Entlebucher Gemeinden, bereits heute die tiefsten Mietzinsansätze für eine Person aufweist. Auch in den übrigen Kategorien liegt die Gemeinde Emmen mit ihren Ansätze auf einem tiefen Niveau für eine Vorortsgemeinde mit über 30'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Diese

Ansätze werden einstweilen beibehalten. Es muss den Sozialhilfe beziehenden Personen anstattweise möglich sein, eine Wohnung zu den angegebenen Mietzinsen zu erhalten. Heute ist es möglich, für CHF 800.00 pro Monat eine einfache Einzimmerwohnung (Einpersonenhaushalt) zu erhalten. Angebote bestehen zum Beispiel im Thomy's, im Motel Waldibrüggli, im Sternen sowie im Fasan.

- Prüfung, ob in den Mietzinsrichtlinien für Sozialzimmer eine eigene Kategorie mit einem tieferen Ansatz eingeführt werden kann.

Die Mietzinsrichtlinien werden regelmässig überprüft und wenn nötig neu ausgestaltet. Bereits seit längerer Zeit arbeitet der Gemeinderat an der Ausgestaltung einer neuen Kategorie der Zimmermieten. In diesem Sinne hat der Gemeinderat das Anliegen der Postulanten bereits auf der Bearbeitungsliste. Bei der Erarbeitung dieser neuen Kategorie haben sich aber auch Fragen ergeben, die bis heute noch nicht abschliessend beantwortet werden konnten. Mit der Einführung einer neuen Kategorie Zimmerpreise will der Gemeinderat in keiner Weise die Mietzinsgestaltung bei den Wohngemeinschaften konkurrenzieren. Gleichzeitig ist noch zu festzulegen, wie ein Zimmer genau definiert werden kann. Ist zum Beispiel das Thomy's ein Zimmer oder ist es eine Einzimmerwohnung mit eingeschränkter Kochgelegenheit. Mit der Einführung einer neuen Kategorie Zimmerpreise muss verhindert werden, dass die Gemeinde Emmen nicht mit überdurchschnittlich vielen Einsprachen konfrontiert wird, die einerseits personelle Ressourcen binden und andererseits auch immer wieder Kosten verursachen. Das Anliegen der Postulanten hat der Gemeinderat in diesem Sinne aber bereits aufgenommen.

- Prüfung, ob bei Mehrbettzimmern einzelfallweise nicht von den Mietzinsrichtlinien abgewichen werden muss.

Von Unterbringungen von sozialhilfebeziehenden Personen in Mehrbettzimmern ist dem Gemeinderat nichts bekannt. Diesen Umstand würde durch die Sozialhilfe auch nicht unterstützt. Ob Personen in Mehrbettzimmern untergebracht sind, kann das Sozialamt im Übrigen auch nicht überprüfen. Das würde heissen, dass vermehrt Hausbesuche durchgeführt werden müssten und dafür fehlen einfach die Ressourcen. Eine Überprüfung ist auch sonst schwierig, da in der Regel Mietverträge für eine Wohnung oder ein Studio von den Verwaltungen ausgestellt werden und somit ein Rückschluss auf eine Mehrfachbenützung nicht möglich ist.

- Prüfung weiterer Massnahmen zur Bekämpfung des Sozialtourismus.

Die SKOS-Richtlinien sollen sicherstellen, dass kein Sozialtourismus stattfindet. Mit der Einhaltung der SKOS-Richtlinien wird sichergestellt, dass alle Gemeinden von gleichen Voraussetzungen ausgehen. Vermeiden lässt sich ein gewisser Tourismus im Sozialbereich aber dennoch nicht. Laut Bundesverfassung kann sich jede Person da niederlassen, wo sie will. Diese Regelung macht auch vor Sozialhilfebeziehenden nicht halt. Der Gemeinderat setzt aber alles daran,

die sich bietenden und zur Verfügung stehenden Massnahmen zu ergreifen, um den Sozialhilfetourismus zu bekämpfen. Der Gemeinderat verfolgt die Devise, wer Sozialhilfe benötigt, soll diese auch bekommen. Der Bezug von Sozialhilfe soll aber in keiner Art und Weise interessanter sein, als den Unterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten. Er achtet aber auch darauf, dass keine Abschiebung von Sozialhilfeempfängern geschieht. Eine Abschiebung im Sinne von Art. 10 ZUG bzw. § 13 SHG liegt vor, wenn eine Behörde (welche nicht zwingend die Sozialhilfebehörde sein muss) aktiv auf den Wegzug einer Sozialhilfe beziehenden Person hinwirkt. Das Abschiebungsverbot ist ein Ausfluss der auch bedürftigen Personen ohne Einschränkung garantierten Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV). Daraus ergibt sich, was nach Art. 10 Abs. 1 ZUG bzw. § 13 Abs. 1 SHG unzulässig ist. So können unter eine Abschiebung nach Art. 10 Abs. 1 ZUG bzw. § 13 SHG beispielsweise behördliche Schikanen oder die Verweigerung notwendiger Hilfe fallen, wenn die betroffene Person dadurch veranlasst wird, aus der bisherigen Gemeinde wegzuziehen. Aber auch Interventionen bei Arbeitgebern oder Vermietern, die auf die Auflösung eines Arbeits- oder Mietvertrages ausgerichtet sind, können eine verpönte Abschiebung darstellen. Zulässig sind hingegen behördliche Unterstützungen beim Wegzug, wenn dieser freiwillig erfolgt und im Interesse der bedürftigen Person liegt.

- Der Gemeinderat soll zudem aufzeigen, aus welchen Gemeinden wie viele Sozialhilfeempfänger in die Gemeinde Emmen gezogen sind.

Aktuell und mit der Beantwortung dieses Postulates ist es nicht möglich, aufzuzeigen, wie sich der Wanderungssaldo von Sozialhilfebezügern in der Gemeinde Emmen präsentiert, da diese Zahlen nicht explizit erfasst werden. Diese Frage wurde auch schon in der Arbeitsgruppe Soziales der K5-Gemeinden thematisiert. Die Sozialvorstehenden der K5-Gemeinden prüfen derzeit, ob eine Studie "Wohnmobilität und Sozialhilfe in den K5-Gemeinden" bei Iustat in Auftrag gegeben werden soll. Folgende zentrale Fragen sollen im Rahmen der Spezialauswertung mit Hilfe entsprechender Auswertungen beantwortet werden:

a) *Wie stark beeinflussen Zu- und Wegzüge die Zahl der Sozialhilfeempfänger/innen?*

Auswertung: Anteil der Zuzüger an den neu eröffneten Sozialhilfefällen;
Anteil der Wegziehenden an den abgelösten Sozialhilfefällen

b) *Was ist der Netto-Effekt der Wohnmobilität: In welchen der Gemeinden führt dieser zu einer Senkung der Zahl der Sozialhilfebeziehenden, wo zu einer Erhöhung? Und in welchem Ausmass jeweils?*

Auswertung: Wanderungssaldo und Wanderungsquotient (Verhältnis Zuzüger in die Sozialhilfe/Wegzüge aus der Sozialhilfe)

c) *Woher stammen die Neuzugezogenen mit anschliessendem Sozialhilfebezug?*

Auswertung: Herkunft der neu zugezogenen Sozialhilfebezüger (aufgeschlüsselt nach: Ausland, andere Kantone, andere Luzerner Gemeinden sowie die einzelnen K5-Gemeinden)

Der Entscheid, ob diese Studie in Auftrag gegeben wird oder nicht, fällen die Sozialvorstehenden der K5-Gemeinden anlässlich ihrer Sitzung im Herbst 2018.

6. Kosten

Gemäss Offerte von Iustat beträgt der Aufwand für die angesprochene Datenerhebung rund CHF 2'000.00 (exkl. MwSt). Diese Kosten müssten unter den K5-Gemeinden aufgeteilt werden. Die Gemeinde Emmen hat heute dafür keine Kosten budgetiert. Weitere Kosten fallen nicht an, da die Erarbeitung von Lösungen während den ordentlichen Arbeitszeiten anfallen und via Lohnkosten bereits abgegolten sind.

6. Schlussfolgerung

Die Forderungen sind bereits seit einiger Zeit in Arbeit. Der Gemeinderat ist daher bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Emmenbrücke, 25. Juli 2018

Für den Gemeinderat

Rolf Born
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber